

Gebührensatzung des Medienpädagogischen Zentrums des Landkreises Meißen (MPZ Meißen)

Auf der Grundlage des § 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKro) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 180), geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) i. V. m. § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) geändert worden ist, hat der Kreistag des Landkreises Meißen folgende Gebührensatzung des MPZ Meißen am 08.12.2016 beschlossen:

§ 1

Gebührenbemessung

- (1) Die Leistungen des MPZ Meißen sind gebührenpflichtig.
- (2) Das MPZ Meißen erhebt für die Inanspruchnahme der in der Satzung des MPZ Meißen des Landkreises vom 18. Dezember 2008 sowie des Anhangs zur Gebührensatzung (Gebührenverzeichnis) geregelten Leistungen des MPZ Meißen in Form der Überlassung von Medien und Medientechnik sowie von Serviceleistungen Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Gebührensatzung ist. Die Gebührenbemessung richtet sich nach Art und Umfang der Nutzung.
- (3) Bei der Neubeschaffung von im Gebührenverzeichnis nicht erfasster Medientechnik bemisst sich deren Überlassungsgebühr regelmäßig nach den im Gebührenverzeichnis aufgeführten beschaffungspreisabhängigen Gebührenklassen.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner von Gebühren ist der Nutzer von Gegenständen oder sonstigen Leistungen des MPZ Meißen. Schuldner der Gebühren ist auch, wer sich zu der Übernahme schriftlich verpflichtet hat oder für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührensschuldner sind bei minderjährigen Nutzern die gesetzlichen Vertreter.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenermäßigung, Gebührenbefreiung

- (1) Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung werden gemäß Gebührenverzeichnis gewährt.
- (2) Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung werden nicht auf die erhöhten Tagessätze der Regelgebühren gemäß § 5 (2) der Satzung des MPZ Meißen und nicht auf Servicegebühren gewährt.

§ 4

Entstehung, Fälligkeit, Zahlung

- (1) Gebühren werden für die Zeit der Überlassung bzw. für Serviceleistungen erhoben. Sie entstehen mit der Überlassung bzw. mit der Erbringung der Serviceleistung und werden bis zu einem Betrag von 100,00 EUR sofort bar fällig.

Darüber hinausgehende Beträge werden per Gebührenbescheid mit einer Fälligkeit von 14 Tagen, beginnend mit dem Datum des Bescheids, erhoben. Sie können vom Gebührenschuldner jedoch auch sofort in bar beglichen werden.

- (2) Wird der vereinbarte Rückgabetermin einer überlassenen Sache ohne Zustimmung des MPZ Meißen überschritten, entstehen Gebühren gemäß den im Gebührenverzeichnis festgelegten erhöhten Tagessätzen. Diese sind sofort in bar fällig.
- (3) Bei Verlust oder Beschädigung überlassener Sachen entstehen Gebühren gemäß den im Gebührenverzeichnis festgelegten Sätzen mit einer Fälligkeit gem. § 4 Abs. 1.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Gebührensatzung des Medienpädagogischen Zentrums des Landkreises Meißen vom 01.01.2009 außer Kraft.

Meißen, den

Arndt Steinbach
Landrat

Anlage:
Gebührenverzeichnis

Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 und 6 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.